

RICHTLINIEN

der Stadt Wolfenbüttel

**für die Benennung und Umbenennung
von Straßen, Wegen und Plätzen**

(Straßenbenennungsrichtlinien)

vom xx.xx.2018

(Ratsbeschluss 14.03.2018/Veröff. Internet xx.xx.2018)
- in Kraft getreten am xx.xx.2018 -

**Richtlinien der Stadt Wolfenbüttel
für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
(Straßenbenennungsrichtlinien)
vom xx.xx.2018**

Präambel

In erster Linie dient die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen dazu, die Orientierung zu sichern und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie beispielsweise den Einsatz von Rettungsfahrzeugen, der Feuerwehr und der Polizei, zu gewährleisten.

Allgemein gilt, dass die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Ermessen der Kommune unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und des Willkürverbots liegt. Um dies zu sichern, ist ein sorgfältiger Abwägungsprozess erforderlich.

1. Neubenennung von Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Anzahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten.
- (2) Jeder Straßename darf nur einmal im Stadtgebiet vorkommen.
- (3) Gleichklingende Straßennamen sind zu vermeiden und bei unterschiedlicher Schreibweise nicht zu vergeben.
- (4) Zur Sicherung einer Vororientierung sind Themengruppen für zusammenhängende Straßen, Wege und Plätze zu bilden.
- (5) Zusammenhängende Gebiete, z. B. neue Baugebiete, sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten (z. B. Musikerviertel) benannt werden.
- (6) Durch Bebauung fortfallende historische Flur- und Gewinnbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten bleiben.
- (7) Soweit möglich sollte auf Präpositionen zu Beginn des Benennungsnamens sowie sehr lange Bezeichnungen verzichtet werden. Der Wiedererkennungswert und die Auffindbarkeit in Karten werden dadurch unterstützt.
- (8) Bei Straßenbenennungen ist darauf zu achten, dass eine sachgerechte Hausnummerierung möglich ist.
- (9) Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann separat zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Lagebezeichnung der an diesen Straßen entstehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus.

2. Straßenbenennungen nach Personen

- (1) Grundsätzlich sind Straßen nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu benennen. Die Persönlichkeit muss mindestens ein Jahr verstorben sein.
- (2) Eine Benennung ist insbesondere nach Repräsentanten des Nationalsozialismus und anderer Unrechtssysteme, nach Diktatoren, Kriegshelden sowie nach Personen, deren Ziele und Wertvorstellungen in Widerspruch zu den Menschenrechten, zu unserer Verfassung oder unserer Rechtsordnung stehen, ausgeschlossen.

- (3) Eine Bewertung der Bedeutung und Leistung der durch eine Benennung zu ehrenden Person muss vorgenommen werden.
- (4) Die von der zu ehrenden Person erbrachten Leistungen und Verdienste müssen der Benennung angemessen sein.
- (5) Weibliche Persönlichkeiten sollen verstärkt berücksichtigt werden.
- (6) Zur Vermeidung von langen Benennungsnamen sollten vorrangig nur die Nachnamen der Persönlichkeiten herangezogen werden, sofern Verwechslungen ausgeschlossen werden können. Bei der Verwendung von Frauennamen sollten aufgrund der Erkennbarkeit einer weiblichen Person die Vornamen ergänzend hinzugefügt werden.

3. Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen

- (1) Die Grundsätze der Benennung nach den Ziffern 1. und 2. gelten auch für die Umbenennung.
- (2) Eine Umbenennung ist grundsätzlich nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, insbesondere wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht bzw. die Orientierungsfunktion nicht mehr erfüllt ist,
 - b) durch bauliche Veränderungen des Straßensystems die postalische Auffindbarkeit und Eindeutigkeit der Adressaten empfindlich gestört ist,
 - c) wenn Wiederholungen von Namen und dadurch bedingte Verwechslungsgefahren zu beseitigen sind oder
 - d) der bisherige Name als anstößig, mit negativen Assoziationen verbunden und als nicht mehr zumutbar empfunden wird, insbesondere wenn die Benennung sich auf Personen bezieht, die unter Ziffer 2. Absatz 2 fallen.
- (3) Kann durch eine Änderung der Hausnummernvergabe (Umnummerierung) eine Umbenennung vermieden werden, so ist grundsätzlich eine Änderung der Hausnummerierung vorzuziehen.

4. Verfahren

- (1) Über Benennungen und Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet, mit Ausnahme der Ortschaften, entscheidet der Rat der Stadt Wolfenbüttel.
- (2) Über Benennungen und Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der Ortschaften entscheiden nach Maßgabe des §§ 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 95 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 c) der Hauptsatzung für die Stadt Wolfenbüttel ausschließlich die jeweils zuständigen Ortsräte.
- (3) Bei Umbenennungen hat eine Abwägung der öffentlichen Interessen mit den berechtigten privaten Interessen der Betroffenen zu erfolgen.
- (4) Anregungen und Vorschläge von Institutionen oder Personen werden in einer Namensliste gesammelt und in die Namensdiskussion miteinbezogen.

- (5) Die Verwaltung legt dem Rat der Stadt Wolfenbüttel bzw. dem zuständigen Ortsrat die Benennungs- und Umbenennungsvorschläge für öffentliche Verkehrsflächen zur Beschlussfassung vor.
- (6) Im Rahmen von Umbenennungen nach Ziffer 3. Absatz 2 d) soll eine Bürgeranhörung vorgenommen werden. Ist diese beabsichtigt, ist der Kreis der betroffenen Bürger/-innen, Betriebe, Anlieger/-innen und Anwohner/-innen zu ermitteln. Die Betroffenen sind über die beabsichtigte Umbenennung frühestmöglich zu informieren und ihnen ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel bzw. den zuständigen Ortsrat sind die neuen Straßennamen auf der städtischen Internetseite öffentlich bekannt zu machen und nach Ablauf der einmonatigen Widerspruchsfrist den anderen Dienststellen mitzuteilen, sofern keine Einwendungen vorgebracht werden.

5. Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Benennungen und Umbenennungen im Bereich der Stadt Wolfenbüttel einschließlich der Ortsteile, die nach dem Inkrafttreten der Richtlinien erfolgen sollen.
- (2) Die Richtlinien gelten ferner für alle Benennungen und Umbenennungen, die am Tage der Beschlussfassung über diese Richtlinien durch den Rat der Stadt Wolfenbüttel bzw. die zuständigen Ortsräte bereits in Diskussion sind.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL
Der Bürgermeister

Wolfenbüttel, der xx.xx.2018

Pink